

**KOMMISSION 75**  
für den Sozialhilfebereich

**Beschluss Nr. 2 / 2013**

Die ‚Berliner Vertragskommission Soziales‘ („KO75“) beschließt für die Leistungstypen

- Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch behinderte Menschen
- Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen
- Verbünde von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch behinderte Menschen
- Therapeutisch betreute Heime für seelisch behinderte Menschen
- Therapeutisch betreute Übergangsheime für seelisch behinderte Menschen
- Therapeutisch betreute Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen

Regelungen zu Mitteilungspflichten bei besonderen Anlässen. Dazu wird in die Leistungstypbeschreibungen der o.g. Leistungstypen in Tz. 8 folgende Textpassage aufgenommen:

„Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, im Verlauf einer Maßnahme bei ereignisbezogenen Veränderungen in der Leistungserbringung dem zuständigen Fallmanagement unverzüglich eine Mitteilung zu machen. Hierzu ist ausschließlich das Formular: ‚Mitteilungsbogen an das Fallmanagement‘ zu verwenden. (Anlage 1).“

Zugleich werden für die Leistungstypen

- Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch behinderte Menschen
- Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen
- Verbünde von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch behinderte Menschen

Regelungen zur Erstellung von Leistungsnachweisen verankert. Hierzu werden die Leistungstypbeschreibungen in Tz. 8 um folgenden Text ergänzt:

„Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, während einer Maßnahme bei begründeten Anlässen auf Anforderung dem zuständigen Fallmanagement einen Nachweis über die erbrachten Leistungen zu erstellen. Anlässe sind:

- Beschwerden von Klienten/Klientinnen, Angehörigen oder rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen (in diesem Fall kann ein Leistungsnachweis für den beanstandeten Zeitraum angefordert werden)
- Klärung von begründeten Fragen zur Inanspruchnahme von Leistungen (Anforderung eines Leistungsnachweises für den zurückliegenden Monat)

Zur Nachweisführung ist ausschließlich das Formular ‚Leistungsnachweis ambulante Hilfen‘ zu verwenden. (Anlage 2)“

Die Formulare sind verbindlich und einheitlich für Zeiträume ab dem 1. August 2013 anzuwenden. Beide Formulare werden nach einer bis Ende Juli 2014 laufenden Erprobungsphase bei Bedarf überarbeitet.

Diese Regelungen verfolgen das Ziel, das Leistungsgeschehen an der Schnittstelle zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern zu verbessern und transparenter zu gestalten. Sie wurden in der UAG 2/6 gemeinsam mit Vertreterinnen des Fallmanagements einvernehmlich entwickelt.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

---

(Purmann)  
Vorsitzender der KO75